

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung

für den Diplom-Studiengang B i o l o g i e an der Universität Regensburg

Vom 12. Februar 1993, geändert durch die Satzungen vom 06. Juli 1994 und 02. August 1996 (KWMBI II Nr. 9 S. 973)

Aufgrund des Art.6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 8. 12. 1988 erläßt die Universität Regensburg die folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studiendauer

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studienvoraussetzungen

§ 5 Ziele des Studiums

§ 6 Studieninhalte

§ 7 Gliederung des Studiums

§ 8 Prüfungen

§ 9 Diplomarbeit

§10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§11 Studienfachberatung

§12 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan, Ausführungsbestimmungen*

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Biologie an der Universität Regensburg.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Bei der Vergabe von Praktikumsplätzen werden studienplangemäß (*S. 16) Studierende bevorzugt berücksichtigt; über Ausnahmen insbesondere im Sinne von § 10, Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium ist die Hochschulzugangsberechtigung, darüber hinausgehende schulische oder bildungsmäßige Voraussetzungen bestehen nicht.
- 2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise (z.B. Praktika, Leistungskurse) erforderlich. Gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern entsprechend den Lehrplänen der Gymnasien erleichtern insbesondere in der Anfangsphase das Studium; dies gilt auch für gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch.

§ 5

Ziele des Studiums

- 1) Das Studium der Biologie soll ein vertieftes Verständnis der Lebensvorgänge und der Lebewesen vermitteln, einschließlich der methodischen, theoretischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Es soll die Absolventen befähigen, selbständig, kritisch und verantwortungsbewusst an Problemen zu arbeiten, die sich dem Biologen auf den verschiedensten Gebieten (z. B. Forschung, Entwicklung, Natur- und Umweltschutz, Produktion, Anwendungstechnik) stellen.
- 2) Zur Erreichung dieser Studienziele soll der Student im Verlauf seines Studiums biologisches Grundwissen erwerben und an Beispielen abgehandelte biologische Prinzipien auf andere wissenschaftliche Problemstellungen übertragen können. Voraussetzung hierfür ist die Planung, Durchführung und Kontrolle wissenschaftlicher Experimente, sowie die Protokollierung, Auswertung und Interpretation von Versuchs- und Beobachtungsergebnissen.
- 3) Nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin - (NWF III) der Universität Regensburg den akademischen Grad "Diplom-Biologe Univ." bzw. "Diplom-Biologin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ.").

§ 6

Studieninhalte

Im Grundstudium werden allgemeine naturwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Vorlesungen, Kurse und Übungen führen in die Physik, Physikalische, Anorganische und Organische Chemie, sowie in die Mathematik ein. In einer zweisemestrigen Vorlesung wird eine Einführung in die Biologie vermittelt. Je ein Kurs führt in die Anatomie und Zytologie von Pflanzen und Tieren ein. In Bestimmungskursen und auf Exkursionen wird der Student mit Formenvielfalt und Anpassungen einheimischer Pflanzen und Tiere vertraut gemacht. Je eine Vorlesung und ein Kurs zur Pflanzen- und Tierphysiologie vermitteln Kenntnisse über das funktionelle Gefüge des Organismus. Vorlesungen und Übungen führen in die Biochemie, Genetik und Mikrobiologie und somit in molekular- und zellbiologisch geprägte Gebiete ein.

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung in Vorlesungen, Seminaren und Praktika. Die Praktika im Hauptstudium sind gegliedert in Großpraktika, Wahlpflichtpraktika und Schwerpunktpraktika. Die Großpraktika vermitteln einerseits Kenntnisse zu Bau, Fortpflanzung, Anpassung und Evolution von Pflanzen und Tieren, andererseits werden u. a. die Teilgebiete Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Physiologie und Zellbiologie experimentell und theoretisch behandelt. Die Schwerpunktpraktika führen in aktuelle Fragestellungen biologischer Forschungsarbeit ein. Die Wahlpflichtpraktika dienen der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse aus Teilgebieten, die in Ergänzung zu den Großpraktika und Schwerpunktpraktika zu wählen sind.

§ 7

Gliederung des Studiums

- 1) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das dreisemestrige Hauptstudium.

- 2) Grundstudium :

1. Studienjahr:

Einführungsvorlesung in die Biologie. Kurse zur Zytologie, Anatomie, Formenkenntnis und Systematik der Organismen. Vorlesungen, Übungen und Kurse in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Mathematik. Vorlesung in Physik. Halbtägige Exkursionen.

2. Studienjahr:

Vorlesungen bzw. Kurse aus den Gebieten der Biochemie, Physiologie der Pflanzen und Tiere, Genetik, Mikrobiologie und Organischen Chemie. Übungen und Kurse in Physik und Physikalischer Chemie (*S. 16).

3) Hauptstudium:

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung.

2. Hauptfach

Das Hauptfach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

Biochemie Mikrobiologie

Biophysik Zellbiologie

Botanik Zoologie

Genetik

Bei Aufnahme des Hauptstudiums soll die Wahl des Hauptfaches in Abstimmung mit den zuständigen Hochschullehrern vorgenommen werden.

Erforderlich sind aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches ein Großpraktikum, ein Wahlpflichtpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. Näheres regelt der Studienplan (*S. 16).

3. Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

A) Biologische Fächer: (*S. 17)

Biochemie Mikrobiologie

Biophysik (oder Medizinische Mikrobiologie)

Botanik Zellbiologie

Genetik Zoologie

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten

der Universität:

Anorganische Chemie Theoretische Physik

Organische Chemie Experimentalphysik

Physikalische Chemie Mathematik

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten

der Universität (*S. 17):

Geographie Psychologie

Geologie Wirtschaftsinformatik

Rechtswissenschaft Wissenschaftsgeschichte

Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll das Nebenfach Organische Chemie (bzw. Physikalische Chemie) und ein weiteres Nebenfach aus der organismischen Biologie (Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie) gewählt werden. Die Wahl anderer Nebenfächer wird durch § 25 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg (DPO Biologie) geregelt.

4. Weitere Leistungen

Weiterhin sind Spezialvorlesungen oder Seminare und drei Exkursionstage erforderlich. Für die Hauptfächer Botanik und Zoologie ist zusätzlich die Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion nachzuweisen.

§ 8 Prüfungen

Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind Zulassung und Durchführung geregelt durch die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind geregelt die Prüfungsfristen, die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren, die Meldung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, Umfang und Gliederung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Wiederholungsmöglichkeiten (*S 17).

§ 9 Diplomarbeit

1) Die Diplomarbeit (§ 26 DPO Biologie) ist eine unter Anleitung eines Hochschullehrers oder einer sonstigen prüfungsberechtigten Person (gemäß § 6 der Diplomprüfungsordnung) anzufertigende wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird im Hauptfach nach der bestandenen mündlichen Diplomprüfung angefertigt. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Fertigstellung der Arbeit beträgt 9 Monate, sie kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Kandidaten an die Diplomprüfungskommission auf maximal 12 Monate verlängert werden.

2) In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin - durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu regelt § 26 Abs. 3 der DPO Biologie.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach § 9 der DPO Biologie (*S. 17).

§ 11 Studienfachberatung

1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Regensburg durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung für den Studiengang Biologie (Diplom) innerhalb der NWF III statt. Diese Fachberatung wird von einem jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Studienberater durchgeführt. Detailinformationen, besonders auch im Hinblick auf die Wahl des Hauptfaches, geben die für die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Hochschullehrer.

2) Der Student sollte eine Studienfachberatung, insbesondere bei Problemen in folgenden Fällen,

in Anspruch nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums
- b) nach nicht bestandenen Prüfungen
- c) im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium

3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1992. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Januar 1993, Nr. X/4-6/193 409(92)).

Regensburg, den 12. Februar 1993 UNIVERSITÄT REGENSBURG

Der Rektor

gez.

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Die Satzung wurde am 12. Februar 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Februar 1993 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 1993.

§ 12 betrifft das Inkrafttreten der Studienordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Studienplan für das Biologie-Studium mit Diplom-Abschluß an der Universität Regensburg

Beschluß des Fachbereichsrates der NWF III - Biologie und Vorklinische Medizin vom 02.12.1992. Dieser Studienplan ist maßgebend für Studenten, die im WS 91/92 und später ihr Diplombiologie-Studium beginnen.

Alle Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Im Hauptstudium muß zwischen verschiedenen gleichwertigen Veranstaltungen gewählt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika, Exkursionen und der mit * gekennzeichneten Übung muß durch Bescheinigung nachgewiesen werden.

A) Grundstudium

1. Semester Vorlesung Übung Praktikum Gesamt

Allgemeine Biologie I 5 - -

Kurs z. Formenkenntnis u. Systematik v. Tieren - - 4 -

Kurs z. Zytologie u. Anatomie der Pflanzen - - 4 13

Anorganische Chemie I 4 - -

Physik I 4

Mathematik 2 2 * 12

Semesterwochenstunden 15 2 8 25

2. Semester

Allgemeine Biologie II 4 - -

Kurs z. Formenkenntnis u. Systematik v. Pflanzen - - 4 -

Kurs z. Zytologie u. Anatomie der Tiere - - 4

Botan./Zool. Exkursion (je 2 Halbtage) 12

Organische Chemie I 5 - -

Anorganisch-chemisches Praktikum - 2 8

Anorganische Chemie II 2 - -

Physik II 4 - - 21

Semesterwochenstunden 15 2 16 33

3. Semester

Biochemie I 4 1 -

Kurs z. Physiologie der Pflanzen - - 4

Tierphysiologie 3 1 -

Pflanzenphysiologie 3 - - 16

Organische Chemie II 2 - -

Organisch-chemisches Praktikum - 1 6

Physikalische Chemie 2 1 -

Physik - 2 5 19

Semesterwochenstunden 14 6 15 - 35

4. Semester

Biochemie II 2 1 -

Genetik 3 1 -

Mikrobiologie 2 - -

Kurs z. Physiologie der Tiere - - 5 14

Physikalisch-chemisches Praktikum - - 4 4

Semesterwochenstunden 7 2 9 18

51 12 48 111

- Diplomvorprüfung -
B) Hauptstudium
I. Gliederung nach Semestern
(Alternativen in Klammern)

5. Semester:

- Wahlpflichtpraktikum Hauptfach 5 SWS

- Großpraktikum und Seminar Hauptfach 20 SWS

(oder: Praktika, Seminare, Vorlesungen in 2 Nebenfächern) (24 SWS)

- Vorlesungen etc. Hauptfach/Nebenfächer 8 SWS

(9 SWS)

33 SWS

(33 SWS)

6. Semester:

- Exkursionen Hauptfach

- Praktika, Vorlesungen, Seminare in 2 Nebenfächern 24 SWS

(oder Großpraktikum, Seminar im Hauptfach oder (20 SWS)

Schwerpunktpraktikum Hauptfach und 1 Nebenfach) ((32 SWS))

- Vorlesungen, 9 SWS

(Wahlpflichtpraktikum), etc. Hauptfach/Nebenfächer (13 SWS)

33 SWS

(33 SWS)

((32 SWS))

7. Semester:

- Schwerpunktpraktikum Hauptfach 20 SWS

- Praktikum etc. in 1 Nebenfach 12 SWS

(oder Praktika etc. in 2 Nebenfächern (24 SWS)

und Vorlesungen etc. Hauptfach) (9 SWS)

32 SWS

(33 SWS)

8. Semester:

- Beginn der Diplomarbeit im Hauptfach

II. Anforderungen innerhalb der wählbaren Fächer

Abkürzungen

a = erste Semesterhälfte

b = zweite Semesterhälfte

n. V. = Zeit nach Vereinbarung innerhalb des angegebenen Semesters

f1 = Semesterferien vor dem 5. oder 7. Sem. (Oktober)

f2 = Semesterferien zwischen 5. und 6. Sem. (März, April)

SWS = Semesterwochenstunden

1. Hauptfach

20 SWS Großpraktikum mit Seminar; 5 SWS Wahlpflichtpraktikum; 20 SWS Schwerpunktpraktikum; Exkursionen; Vorlesungen.
Diplomarbeit 9 Monate mit 3-monatiger Verlängerungsfrist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen.

Biochemie:

Großpraktikum:

- Biochemie (18 SWS: 5. Sem. a)
- Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

- Methoden der Biochemie (7. Sem.) oder Biotechnologie (6. Sem.) oder Genetik (5. Sem. f1 oder f2) oder Mikrobiologie (5. Sem. f1 oder f2)

Schwerpunktpraktikum:

- Wahlweise aus Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie oder Zellbiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Biophysik:

Großpraktikum:

- Biochemie (18 SWS: 5. Sem. a) oder Genetik (18 SWS: 5. Sem. a oder 6. Sem. n. V.)

oder Zellbiologie (18 SWS: 5. Sem. b).

- Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

- Biophysik oder Strahlenbiologie (5. Sem. f1 oder 6. Sem. f2)

Schwerpunktpraktikum:

- Biophysik (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Botanik:

Großpraktikum:

- Zusammengesetzt aus dem Block Botanik I (12 SWS: 5. Sem. b oder 6. Sem. a) und wahlweise einem Block Pflanzenbiochemie (6 SWS: 5. Sem. b ; für Schwerpunkt Pflanzenbiochemie, Physiologie; Pilzphysiologie) oder einem Block Botanik II (6 SWS: 6. Sem. b; für Schwerpunkt Mykologie, Geobotanik, Systematik).
- Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

- Botanik (inkl. Pflanzenbiochemie; 5. und 6. Sem.)

Schwerpunktpraktikum:

- Wahlweise, je nach Richtung der Diplomarbeit, Pflanzenbiochemie oder Spezielle Botanik

(6. Sem. a und 7. Sem. b)

3 Exkursionstage und eine 1-wöchige Exkursion (6. Sem.)

Genetik:

Großpraktikum:

- Zusammengesetzt aus den Blöcken Genetik I (8 SWS: 5. Sem. a) und Genetik II

(2 Spezialpraktika Molekulare Genetik; 10 SWS: 5. Sem. n. V. oder 6. Sem. n. V.).

- Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

- Grundkurs Genetik (5. Sem. oder 6. Sem. f1 oder f2)

Schwerpunktpraktikum:

- Genetik oder wahlweise Biochemie Biophysik, Mikrobiologie, Zellbiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Mikrobiologie:

Großpraktikum:

- Organismische Mikrobiologie I (6 SWS: 5. Sem. b) und Organismische Mikrobiologie II

(12 SWS: 5. Sem. b)

- Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

- Grundkurs Mikrobiologie (5. Sem. f1)

Schwerpunktpraktikum:

- Mikrobiologie (6. Sem. oder 7. Sem.) oder wahlweise (jeweils im 7. Sem.)

Biochemie, Biophysik, Botanik, Genetik, Zellbiologie

3 Exkursionstage

Zellbiologie:

Großpraktikum:

- Zellbiologie (18 SWS: 5. Sem. b)
- Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

- Aus der Genetik oder Mikrobiologie (5. Sem. f1 oder f2) oder Mikroskopische Techniken (7. Sem. a)

Sc

hwerpunktpraktikum:

- Zellbiologie oder wahlweise Biochemie, Genetik oder Mikrobiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Zoologie:

Großpraktikum:

- Zoologie (20 SWS inkl. Seminar: 5. Sem. a und b)

Wahlpflichtpraktikum:

- Aus dem Bereich der Zoologie (5. Sem. oder 6. Sem.)

Schwerpunktpraktikum:

- Zoologie (6. Sem. oder 7. Sem.)

3 Exkursionstage und eine 1-wöchige Exkursion (6. Sem.)

2. Nebenfächer

Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll das Nebenfach Organische Chemie (bzw. Physikalische Chemie) und wahlweise Botanik oder Mikrobiologie oder Zoologie gewählt werden. Zum Hauptfach Mikrobiologie soll als Nebenfach Biochemie gewählt werden.

Zum Hauptfach Botanik wird Zoologie, zum Hauptfach Zoologie wird Botanik als Nebenfach empfohlen.

Es müssen zwei verschiedene Nebenfächer gewählt werden, von denen ein Fach ein biologisches sein muß.

2.1 Biologische Nebenfächer innerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie

und Vorkl. Medizin -

Praktika (mindestens 6 SWS), Seminare und Vorlesungen im Umfang von insgesamt 12 SWS

je Nebenfach.

Biochemie:

Biochemisches Praktikum (5. Sem. f2)

Biophysik:

Praktikum Biophysik und Strahlenbiologie (5. Sem. oder 6. Sem. f1 und f2)

Botanik:

Botanisches Nebenfach-Praktikum (5. Sem. b oder 6. Sem. a)

Genetik:

Grundkurs Genetik (5. Sem. f1 oder f2) und das Praktikum Genetik I (5. Sem. a oder 6. Sem. a)

Mikrobiologie:

Grundpraktikum Organismische Mikrobiologie (5. Sem. f1) und Organismische Mikrobiologie I (5. Sem. b)

oder alternativ

Praktikum: Molekulare und medizinische Infektiologie (6 SWS n. V.); Vorlesungen n. V.

Zellbiologie:

Zellbiologisches Nebenfachpraktikum (8 SWS: 5. Sem. b) und Vorlesungen n. V.

Zoologie:

Zoologisches Nebenfach-Praktikum (5. Sem. a)

2.2 Nebenfächer außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und

Vorkl. Medizin

Praktika, Seminar und Vorlesungen im Umfang von 12 SWS je Nebenfach. Einzelheiten regeln die Fakultäten, denen die gewählten Nebenfächer zugeordnet sind. Eine Übersicht der Anforderungen findet sich in den Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung Biologie.

2.2.1 Nichtbiologische Nebenfächer der Naturwissenschaftlichen Fakultäten

(Liste B der DPO)

Anorganische Chemie :

Nach Vereinbarung im betreffenden Institut

Organische Chemie:

Nach Vereinbarung im betreffenden Institut

Physikalische Chemie:

Nach Vereinbarung im betreffenden Institut

Theoretische Physik :

Vorlesung Theoretische Physik I (Mechanik) 4 SWS, zusätzlich hierzu 2 SWS Übungen.

Vorlesung Theoretische Physik III (Quantenmechanik I) 4 SWS, zusätzlich hierzu

2 SWS Übungen (benoteter Schein erforderlich).

Beide Vorlesungen werden jeweils im WS angeboten. Studenten, die dieses Nebenfach wählen, werden gebeten, sich mit dem zuständigen Fachvertreter in Verbindung zu setzen.

Experimentalphysik:

Vorlesung Moderne Physik I (Atom- und Molekülphysik) 4 SWS, hierzu Übungen 2 SWS (jeweils im WS).

Praktikum 6 SWS (Versuche aus dem physikalischen C-Praktikum und dem Fortgeschrittenen-Praktikum; jeweils auf die oben genannte Vorlesung folgend im SS).

Anmeldung erforderlich beim zuständigen Fachvertreter

Mathematik:

1. Der Inhalt der mathematischen Vorlesungen des Grundstudiums:

Analysis I und II und Lineare Algebra I, jeweils mit dem Verständnis, das nur durch Mitarbeit in den Übungen erworben werden kann, wird in allen weiteren mathematischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt, und diese Kenntnisse werden nicht auf den Prüfungsstoff angerechnet.

2. Das Prüfungsgebiet kann den Stoff von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach dem zweiten Semester und muß den Stoff einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums einschließen.

3. Ein Schein des Grundstudiums Mathematik sowie ein Schein in den Übungen der Analysis für Physiker wird als Schein nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A a DPO Biologie (Mathematik für Naturwissenschaftler) anerkannt.

2.2.2 Nichtbiologische Nebenfächer außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultäten

(Liste C der DPO)

Geographie:

Zwei Proseminare: u.a. Einführung in das Studium der Geographie.

Ein Geländepraktikum oder als Äquivalent 8 Exkursionstage in Geographie.

Hauptseminar

Voraussetzung zur Aufnahme ins Hauptseminar ist erfolgreicher Abschluß einer Kenntnisprüfung oder das Vordiplom in Geographie bzw. Zwischenprüfung in Geographie. Vorlesung zur Allgemeinen Geographie

Geologie:

Übung Geologische Karte und Profil (2 SWS)

Übung Instrumentelle Analytik für Geowissenschaftler I und II (2 SWS)

Hauptseminar (3 SWS)

Weiterhin mindestens 5 SWS aus folgendem Angebot:

Gesteinskunde I (2 SWS)

Gesteinskunde II (2 SWS)

Geologie von Bayern (2 SWS)

Geochemie (2 SWS)

Tonminerale (1 SWS)

Rechtswissenschaft:

Vorlesungen in Staatsrecht und Umweltrecht (Öffentliches Recht) einschließlich der darin behandelten Teilbereiche zum Gentechnologiegesezt, Tierschutzgesetz und Embryonenschutzgesetz. Voraussetzung ist der Erwerb eines Übungscheines für Anfänger oder eine mündliche Prüfung, jeweils aus dem Teilgebiet Öffentliches Recht.

Psychologie:

1. Folgende Teilfächer sind wählbar:

Allgemeine Psychologie I (Strukturelle Aspekte)

Allgemeine Psychologie II (Prozessuale Aspekte)

Entwicklungspsychologie

Sozialpsychologie

Differentielle Psychologie

Angewandte Psychologie (Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie)

2. Anforderungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

Mindestens je 2 SWS-Vorlesungen in fünf der unter 1. genannten Teilfächer.

Ein benoteter Seminarschein in einem gewählten Teilfach, in dem auch die abschließende Prüfung stattfindet.

Wirtschaftsinformatik:

Für die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist die Beherrschung mindestens einer Programmiersprache vorausgesetzt (PASCAL oder COBOL) und für die Teilnahme an Betriebliche Führungssysteme ist außerdem die Kenntnis der Programmiersprache PROLOG erforderlich.

Folgende Fächer sind wählbar:

Kybernetische System- und Modelltheorie mit Simulation

Betriebliche Führungssysteme

Datenorganisation, Datenmodelle, Datenbanken

Theorie datenverarbeitende Systeme mit Software Engineering

Erforderlich ist die Teilnahme an zwei der vier Fächer mit jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung. Für das Fach Betriebliche Führungssysteme kann alternativ zum Übungsschein auch ein Seminarschein erworben werden.

Wissenschaftsgeschichte:

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

Spezielle Wissenschaftsgeschichte: u. a. Spezialvorlesung (Kolloquium, Exkursion), Proseminar

(Übung oder Seminar), Seminararbeit und Hauptseminar.

Ausführungsbestimmungen zur Diplom-Studienordnung Biologie vom 12. Februar 1993 geändert durch die Satzungen vom 06. Juli 1994 und 02. August 1996

Die folgenden Ausführungsbestimmungen geben, soweit erforderlich, Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Diplom-Studienordnung Biologie.

Zu § 2:

Studienplangemäß in diesem Zusammenhang bedeutet: Beständenes Vordiplom, Großpraktikum spätestens im 7. Semester, Schwerpunktpraktikum und Praktika in Nebenfächern spätestens im 8. Semester, d. h. also jeweils innerhalb der Regelstudienzeit.

Zu § 7:
im Zusammenhang mit dem Studienplan

Grundstudium:

Studenten, die den Prüfungsanforderungen in einem biologischen Fach nicht entsprechen, soll von den verantwortlichen Hochschullehrern Gelegenheit gegeben werden, sich eingehend beraten zu lassen. Die Beratung soll vor Beginn des 2. Studienjahres in Anspruch genommen werden, um abzuklären, ob eine Weiterführung des Biologiestudiums aussichtsreich erscheint.

Hauptstudium-Hauptfach:

Die Großpraktika der molekularbiologisch und biochemisch ausgerichteten Teilfächer Biochemie, Genetik und Zellbiologie sind gegenseitig anrechenbar. Das Großpraktikum in Mikrobiologie kann auch in den Hauptfächern Biochemie, Genetik und Zellbiologie angerechnet werden.

Eine gegenseitige Anrechenbarkeit, hier inklusive der Mikrobiologie, gilt entsprechend auch für Schwerpunktpraktika.

Eines der beiden Praktika (Großpraktikum oder Schwerpunktpraktikum) muß in dem Lehrstuhlbereich absolviert werden, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

Eine darüber hinausgehende Anerkennung von Großpraktika, die außerhalb des Hauptfaches absolviert wurden, kann vom Anleiter einer Diplomarbeit im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses vollzogen werden.

Biologische Nebenfächer der Gruppe A:

Die Studienordnung ermöglicht eine Anerkennung von Praktika und Praktikumsteilen, die im Rahmen des Hauptfaches studiert wurden, alternativ auch als Leistung für das Nebenfachstudium.

Nebenfachleistungen in den Fächern Biophysik, Botanik, Genetik und Mikrobiologie können, alternativ jeweils im betreffenden Fach, auch für das Studium des Hauptfaches angerechnet werden.

Zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. C:

Der Prüfungsausschuß bestätigt den Studenten vor der Wahlentscheidung für ein Nebenfach nach § 25 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung Studiengang Biologie auf Anfrage, welche Regelungen gelten. Er sorgt dafür, daß die erforderliche Abstimmung mit der Fakultät und den Fachvertretern, die für die Ausbildung und Prüfung in diesem Fach verantwortlich sind, vorliegt.

§ 8

Die in § 19 Abs. 3 der Diplom-Prüfungsordnung geregelten Voraussetzungen für die Meldung zur Diplomvorprüfung sind im Sinne der hier durch Fettdruck hervorgehobenen Ergänzung zu verstehen:

Für diejenigen, welche die Diplomvorprüfung in Chemie (Schwerpunkt Physikalische Chemie) innerhalb des ersten Teiles der Diplomvorprüfung ablegen, ist der Schein in Physikalischer Chemie vor Antritt zur Diplomvorprüfung **in Chemie** vorzulegen.

Der § 20 Abs. 3 der Diplom-Prüfungsordnung, der sich auf die Diplomvorprüfung bezieht, ist im Sinne der hier durch Fettdruck hervorgehobenen Ergänzungen zu verstehen:

Der zweite Abschnitt, der in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt wird, besteht aus der schriftlichen Prüfung in Biologie und aus der mündlichen Prüfung im biologischen Wahlfach **sowie der evtl. ausstehenden Diplomvorprüfung in Chemie (Schwerpunkt Physikalische Chemie; siehe § 19 Abs. 3 der Diplom-Prüfungsordnung).**

Zu § 10

Die Diplomprüfungsordnung soll so ausgelegt werden, daß Vordiplomexamina aus anderen Naturwissenschaftlichen Fakultäten gleichwertig zum Biologievordiplom anerkannt werden. Nicht anerkannt wird die Zwischenprüfung der Lehramtsstudiengänge als eine der schriftlichen Diplomvorprüfung gleichwertige Prüfungsleistung. Für die mündlichen Prüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung kann eine Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge durch den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses Biologie erfolgen.

[Zurück](#) zur Inhaltsübersicht